Hinweise zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung nach der FPV 2018

 Für die in der Anlage 4 bzw. Anlage 6 der FPV 2018 mit Fußnote 4 gekennzeichneten Zusatzentgelte ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 FPV 2018 die bisher krankenhausindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Für die Abrechnung dieser Zusatzentgelte sind weiter geltende Entgeltschlüssel zu verwenden, sofern das Zusatzentgelt für 2017 nicht mit krankenhausindividuellen Leistungsbeschränkungen oder Spezifikationen vereinbart wurde.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte:

ZE2018-01 bis 05, 07 bis 10, 13, 15 bis 18, 22, 24 bis 26, 33 bis 36, 40, 41, 44 bis 46, 49, 50, 53, 54, 56 bis 67, 69 bis 72, 74, 75, 77, 79, 80, 82, 84 bis 86, 88, 91, 97, 99, 101, 103 bis 113, 115 bis 136.

Besonderheiten bei für 2018 angepassten OPS-Kodes:

ZE2018-02: ergänzt wird für 2018 der OPS-Kode 5-376.23

ZE2018-04: ergänzt sind für 2018 die OPS-Kodes 5-020.6b, 5-020.6c, 5-020.6d,

5-020.6e, 5-020.74 und 5-020.75

ZE2018-17: für die in 2018 gestrichenen OPS-Kodes 5-335.32 und 5-335.33 ist der

neue OPS-Code 5-335.30 anzuwenden, für die in gestrichenen

OPS-Codes 5-335.34 und 5-335.35 ist der OPS-Code 5-335.31 sowie für die gestrichenen OPS-Codes 5-375.30 und 5-375.31 der OPS-Kode 5-

375.3 anzuwenden.

Für die in 2018 gestrichenen OPS-Codes 5-555.70 und 5-555.71 ist der

OPS-Code 5-555.7 anzuwenden.

ZE2018-25 für den in 2018 gestrichenen OPS-Kode 5-829.k sind die neuen

OPS-Kodes 5-829.k0, 5-829.k1, 5-829.k2, 5-829.k3 oder 5-829.k4

anzuwenden

ZE2018-61: für den in 2018 gestrichenen OPS-Kode 5-059.c2 sind

die neuen OPS-Kodes 5-059.cc oder 5-059.cd,

für den in 2018 gestrichenen OPS-Kode 5-059.d2 sind

die neuen OPS-Kodes 5-059.dc oder 5-059.dd

für den in 2018 gestrichenen OPS-Kode 5-059.g2 sind

die neuen OPS-Kodes 5-059.g3 oder 5-059.g4 anzuwenden

ZE2018-117: für den in 2018 gestrichenen OPS-Kode 8-549.0 ist der neue OPS-Kode 8-

549.01 anzuwenden

2. Zusatzentgelte aus der Anlage 2 bzw. 5 der FPV 2017, die in die Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2018 überführt sind, werden gemäß Fußnoten 10 bis 14 in Anlage 4 bzw. Fußnoten 11 bis 15 in Anlage 6 der FPV 2018 mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2017 abgerechnet. Der weiter geltende Entgeltschlüssel aus 2017 verliert mit dem Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung seine Geltung und kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte aus 2017:

```
ZE49 Gabe von Bortezomib, parenteral [ZE2018-147]
ZE66 Gabe von Adalimumab, parenteral [ZE2018-148]
ZE68 Gabe von Infliximab, parenteral [ZE2018-149]
ZE79 Gabe von Busulfan, parenteral [ZE2018-150]
ZE148 Gabe von Rituximab, intravenös [ZE2018-151]
```

3. Für die Abrechnung von **NUB-Leistungen**, die in die Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2018 aufgenommen sind, sind gemäß Fußnote 15 der Anlage 4 bzw. Fußnote 16 der Anlage 6 der FPV 2018 die krankenhausindividuell vereinbarten NUB-Entgelte mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2017 bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung zu verwenden.

Dies betrifft folgende NUB-Entgelte aus 2017:

NUB 28 (Brentuximabvedotin)	für ZE2018–140 (Gabe von Brentuximabvedotin, parenteral)
NUB 3 (Enzalutamid)	für ZE2018-141 (Gabe von Enzalutamid, oral)
NUB 11 (Aflibercept, intravenös)	für ZE2018-142 (Gabe von Aflibercept, intravenös)
NUB 25 (Eltrombopag)	für ZE2018-143 (Gabe von Eltrombopag, oral)
NUB 15 (Obinutuzumab)	für ZE2018-144 (Gabe von Obinutuzumab, parenteral)
NUB 12 (Ibrutinib)	für ZE2018-145 (Gabe von Ibrutinib, oral)
NUB 6 (Ramucirumab)	für ZE2018-146 (Gabe von Ramucirumab, parenteral)

4. Für die in der Anlage 4 bzw. Anlage 6 der FPV 2018 mit Fußnote 4 gekennzeichneten Zusatzentgelte ZE2018-137, ZE2018-138 und ZE2018-139 (Gabe von Blutgerinnungsfaktoren) ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 FPV 2018 die krankenhausindividuell vereinbarte Entgelthöhe des bisherigen ZE2017-98 bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Für die Abrechnung sind die weiter geltenden Entgeltschlüssel aus 2017 (ZE2017-98) zu verwenden. Diese verlieren mit dem Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung ihre Geltung, ab diesem Zeitpunkt sind die Entgeltschlüssel der Zusatzentgelte ZE2018-137, ZE2018-138 bzw. ZE2018-139 zu verwenden.